

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 28. Oktober 2013	Nr. 84
------	-------------------------------	--------

## Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Vom 24. Oktober 2013

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

### § 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 83 festgelegt, davon in Bremen 66 und 17 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

<b>Lehramt</b>	<b>Zahl der Ausbildungsplätze</b>
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	35      Davon 19 für den Schwerpunkt Grundschule und 16 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	19

<b>Lehramt</b>	<b>Zahl der Ausbildungsplätze</b>	
Lehramt für Sonderpädagogik	9	Davon 3 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 6 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	20	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

<b>Fach</b>	<b>Lehramtsschwerpunkt</b>		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	LA an Gymnasien/Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen
Biblische Geschichte/Religionskunde	1	1	0
Biologie <sup>1</sup>	-	2	2
Chemie	-	2	3
Deutsch <sup>2</sup>	11	4	8
Englisch	2	5	8
Französisch	-	2	3
Geografie	-	2	1
Geschichte	-	1	1
Griechisch	-	0	0

<sup>1</sup> Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

<sup>2</sup> Erhält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache.

Informatik	-	-	3
Kunst	-	2	1
Latein	-	0	1
LB Ästhetik (Kunst)	2	-	-
LB Ästhetik (Musik)	1	-	-
LB Ästhetik (Sport)	3	-	-
LB Sachunterricht	10	-	-
Mathematik	11	5	8
Musik	-	2	2
Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	0	0
Physik	-	2	3
Politik	-	1	6
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	0
Soziologie	-	-	4
Spanisch	-	2	2
Sport	-	2	2
Türkisch	0	1	0
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	0

**Förderschwerpunkte im Lehramt  
Sonderpädagogik**

davon:

- Sehen	0	0	-
- Hören	0	0	-
- Geistige Entwicklung	0	2	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	0	0	-
- Lernen	1	2	-
- Sprache	1	1	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	1	1	-

**Berufsbildende Fachrichtungen<sup>3</sup>**

davon:

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	1
- Elektrotechnik	1
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	1
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	2
- Körperpflege	0

---

<sup>3</sup> Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	2
- Pflegewissenschaft	1
- Sozialpädagogik	4
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftswissenschaften	4

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 16. Juli 2013 (Brem.GBl. S. 444) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den 24. Oktober 2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft